B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 222 - Verbindung Von-Esmarch-Straße/Gievenbecker Ring - der Stadt Münster

Der Bebauungsplan Nr. 222 - Verbindung Von-Esmarch-Straße/Gievenbecker Ring - zur Ausweisung von Verkehrsflächen gemäß § 9 (1) 11 BBauG wurde auf der Grundlage des Flächennutzungsplanes (Leitplan) der Stadt Münster gemäß § 2 Bundesbaugesetz (BBauG) aufgestellt.

Der Bebauungsplan Nr. 222 erstreckt sich auf Flächen zwischen der Von-Esmarch-Straße und dem Gievenbecker Weg westlich des Gerichtsmedizinischen Institutes, Von-Esmarch-Straße 86.

Innerhalb des Plangebietes liegen folgende Flurstücke:

Gemarkung Münster

Flur 63 Teilbereiche der Flurstücke 9; 10; 222 und 231

Flur 64 Teilbereich des Flurstücks 28

Flur 68 Teilbereiche der Flurstücke 20; 21 und 88

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind durch einen grauen Farbstreifen im Plan bezeichnet.

A. Erläuterung der Planung

Der Bebauungsplan Nr. 222 soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen, um ein weiteres Stück des Verkehrssystems zur Erschließung des universitären Bereiches, als auch zur Erweiterung des Wohngebietes Gievenbeck erstellen zu können. Die angesprochene Verkehrsflächenausweisung ermöglicht die Weiterführung der"verschwenkten Roxeler Straße" über die Von-Esmarch-Straße hinaus bis vorerst zum verlegten Gievenbecker Weg. Später findet dieses Straßenstück Anschluß an den neu zu bauenden Gievenbecker Ring mit Weiterführung über diesen bis zur Steinfurter Straße.

...

Diese Querspange soll einmal der Aufnahme inneruniversitären Querverkehrs (z. B. Großklinikum/Institutsgruppen am Gievenbecker Weg) dienen, zum anderen soll durch den Bau der geplanten Verbindung eine teilweise Entlastung des Ortsteils Gievenbeck vom Kraftfahrzeugverkehr erreicht werden.

Vorgesehen ist eine zweispurige Fahrbahnbreite mit 7,5 m, beiderseits 1,5 m Grünstreifen, 1,8 m Radweg und an der östl. Seite 2,5 m Gehweg. An den Knotenpunkten wird das Querprofil aufgeweitet und mit den erforderlichen Abbiegerspuren versehen.

Aufgrund der während der Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 222 vorgebrachten Bedenken und Anregungen wird aus Immissionsschutzgründen östl. der neuen Roxeler Straße eine Fläche für Lärmschutzmaßnahmen in Form eines Lärmschutzwalles und einer Lärmschutzwand im Bebauungsplan Nr. 222 ausgewiesen. Darüber hinaus werden für die Aufenthaltsräume des Hauses Von-Esmarch-Straße 86 passive Lärmschutzmaßnahmen festgesetzt.

Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Darstellung im Bebauungsplan Nr. 222.

B. Durchführungsmaßnahmen

Zur Verwirklichung des Bebauungsplanes sind freihändige vertragliche Vereinbarungen zwischen der Stadt Münster und den beteiligten Grundstückseigentümern vorgesehen und, falls diese nicht zum Ziele führen sollten, hilfsweise die Enteigung.

C. Schätzung der Kosten

Die Stadt Münster ist Trägerin der sich aus dem Bebauungsplan ergebenden Erschließungsbaumaßnahmen. Die Kosten zur Verwirklichung des Bebauungsplanes werden z. Z. auf 3 291 000,00 DM geschätzt. Diese Kosten werden der Stadt Münster zum überwiegenden Teil durch Zuschüsse von Seiten Dritter bzw. im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten über Anliegerleistungen ersetzt werden.

Diese Begründung dient gemäß § 9 (8) BBauG als Anlage zu dem durch den Rat der Stadt Münster am 03.06.1981 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 222 - Verbindung Von-Esmarch-Straße/Gievenbecker Ring - der Stadt Münster.

Münster, den 22.6.1981

Dr. Pierchalla
Oberbürgermeister